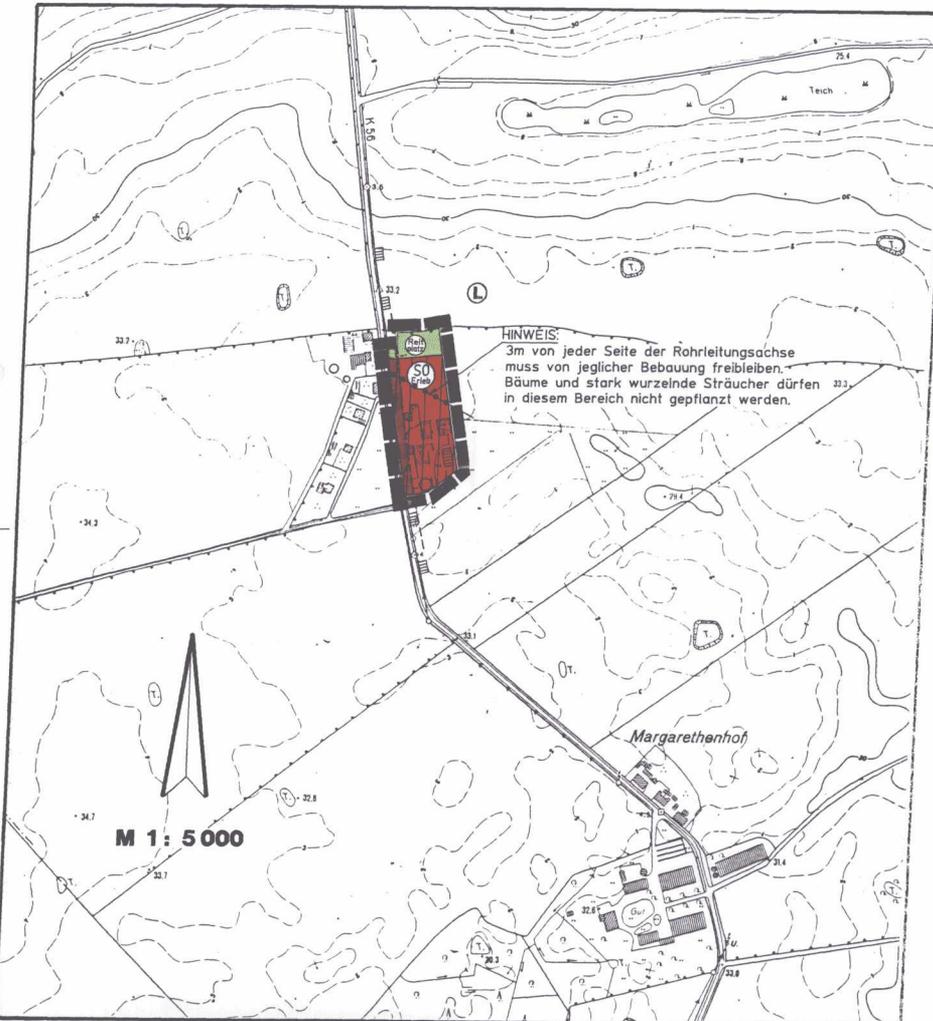


GEMEINDE
ROHLSTORF
KREIS SEGEBERG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

1. ÄNDERUNG

Für den Bereich: Margarethenhof "östlich der K56"



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), (BGBl. S. 58).

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
-  Art der baulichen Nutzung: § 5 (2) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
-  Sondergebiete, § 10 BauNVO
-  Zweckbestimmung:
-  Erlebnisbauernhof
-  Grünflächen, § 5 (2) 5 BauGB
-  Zweckbestimmung:
-  Reitplatz

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

-  Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, § 5 (4) BauGB
-  Landschaftsschutzgebiet, § 18 LNatSchG
-  Verbandsrohrleitung 291 (Gewässerpflegeverband Oberer Wardersee)
-  Anbauverbotszone, (an Kreisstrassen: 15 m) § 29 StrWG

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.11.2001. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 13.11.2001 bis zum 29.11.2001 durch Abdruck in der in-der / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 13.12.2001 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.12.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkmalen Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 13 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 13.12.2001 den Entwurf des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung/Ergänzung, mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung/Ergänzung, sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 07.01.2002 bis zum 11.02.2002 während der Dienststunden/folgender Zeiten erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 18.12.2001 in der Zeit vom 18.12.2001 bis zum 03.01.2002 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.04.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung/Ergänzung, ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 25.04.2002 bis zum 25.04.2002 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 25.04.2002 in der Zeit vom 25.04.2002 bis zum 25.04.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
8. Der Flächennutzungsplan, 1. Änderung/Ergänzung, wurde am 25.04.2002 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.04.2002 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE ROHLSTORF



DEN 30. Mai 2002
H. Müller
BÜRGERMEISTER

9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes/Vorweggenehmigung von räumlichen und sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes, 1. Änderung/Ergänzung, wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 18.02.2003 (Az 647 Az 5 (111-6049 (1)nd)) mit Auflagen und Hinweisen erteilt. Gemäß § 6 Abs. 3 BauGB wurden räumliche/sachliche Teile des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung/Ergänzung, von der Genehmigung ausgenommen.

GEMEINDE ROHLSTORF



DEN 13. März 2003
H. Müller
BÜRGERMEISTER

10. Die Auflagen wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. März 2003 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 13. März 2003 (Az 647 Az 5 (111-6049 (1)nd)) bestätigt.

GEMEINDE ROHLSTORF



DEN 13. März 2003
H. Müller
BÜRGERMEISTER

11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 1. Änderung/Ergänzung (im Umfang der Ziff. 9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 13. März 2003 bis zum 02. April 2003 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan, 1. Änderung/Ergänzung ist mithin am 03. April 2003 wirksam geworden.

GEMEINDE ROHLSTORF



DEN 03. April 2003
H. Müller
BÜRGERMEISTER